

Bekanntmachung zur Stichwahl

des Oberbürgermeisters

am 29. März 2020

1. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.
 2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Wahlschein hat.
 3. Jeder Stimmberechtigte erhält von der Stadt Bamberg folgende Unterlagen zugesandt:
 - einen Wahlschein,
 - einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
 - einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
 4. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
 5. Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag (29.03.2020) bis zum Ablauf der Abstimmungszeit (18:00 Uhr) beim Wahlamt der Stadt Bamberg, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg eingeht.
 6. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:00 Uhr in
 - Graf-Stauffenberg-Schule, Kloster-Langheim-Str. 11, 96050 Bamberg
 - Eichendorff-Gymnasium, Kloster-Langheim-Str. 10, 96050 Bamberg
 - Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule, Ohmstr. 17, 96050 Bambergzusammen.
 7. Gewählt wird mit dem amtlich hergestellten Stimmzettel.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem in Anlage abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.
 8. Jeder Stimmberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

19. März 2020

Ralf Haupt
Stadtwahlleiter

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____ im _____